



EINGEGANGEN

21. Feb. 2007

RAINER PAUL STILL  
RECHTSANWALT

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn Ali YILDIRIM, Fritz-Michel-Straße 13, 56070 Koblenz,
2. der Frau Nafiye YILDIRIM, Fritz-Michel-Straße 13, 56070 Koblenz,
3. des Kindes Serhat YILDIRIM, vertreten durch die Elter Ali und Nafiye YILDIRIM, Fritz-Michel-Straße 13, 56070 Koblenz,
4. des Kindes Cebrail YILDIRIM, vertreten durch die Eltern Ali und Nafiye YILDIRIM, Fritz-Michel-Straße 13, 56070 Koblenz,
5. des Kindes Emine YILDIRIM, vertreten durch die Elter Ali und Nafiye YILDIRIM, Fritz-Michel-Straße 13, 56070 Koblenz,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-5: Rechtsanwalt Rainer Paul Still, Devorastraße 1,  
56073 Koblenz,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Türkei)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2007 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Theobald als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand**

Die Kläger begehren zum wiederholten Male ihre Anerkennung als Asylberechtigte und die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Sie sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Die Kläger zu 1) und 2) befanden sich seit August 1996 in Deutschland und sind die Eltern der übrigen Kläger. Alle Kläger wurden Oktober 2006 in die Türkei abgeschoben.

Im Rahmen des ersten Asylverfahrens gab der Kläger zu 1) an, dass sein Bruder bei den Guerillas umgekommen sei. Sein Vater sei in der Haft an Folter gestorben. Dieser Asylantrag blieb ohne Erfolg. Im Urteil vom 6. März 1998 wurde festgestellt, dass die Angaben „ganz offenbar nicht der Wahrheit“ entsprächen.

Den ersten Folgeantrag vom 27. Mai 1998 stützten die Kläger auf eine angebliche Anklageschrift vom 26. April 1994, wonach der Kläger zu 1) beschuldigt wird, eine verbotene Organisation zu unterstützen. Zudem berief sich der Kläger zu 1) auf die Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen in Deutschland. Der Antrag blieb ohne Erfolg. Im abweisenden Urteil vom 9. Oktober 1998 wurde die Anklageschrift als Fälschung eingestuft. Die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers zu 1)

begründeten kein Verfolgungsinteresse des türkischen Staates, da sie nicht an exponierter Stelle erfolgt seien. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde abgelehnt.

Zur Begründung des zweiten Folgeantrags vom 12. April 2000 beriefen sich die Kläger darauf, dass der Kläger zu 1) im türkischen Fernsehen bei einer Demonstration zu sehen gewesen sei. Die Klage gegen den Ablehnungsbescheid wurde mit Urteil vom 25. Januar 2001 abgewiesen. Das Vorbringen des Klägers zu 1) begegne insgesamt Glaubwürdigkeitsbedenken. Zudem liege keine Steigerung des bisherigen exilpolitischen Engagements vor. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg.

Den dritten Folgeantrag (24. Oktober 2001) begründeten die Kläger damit, dass die Kläger zu 1) und 2) Mitglied des Kurdistan-Zentrums in Bonn seien. Der Kläger zu 1) sei zudem Mitglied in Gruppierungen, die sich gegen den Kriegsdienst wendeten. Sie hätten sich bei verschiedenen Veranstaltungen exilpolitisch engagiert. Die Klage gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten wurde mit Urteil vom 2. Juni 2004 abgewiesen. Es sei nicht ersichtlich, dass das Engagement der Kläger von herausgehobener Bedeutung sei. Dies gelte auch hinsichtlich des Eintretens für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung.

Die Begründung des vierten Folgeantrags vom 11. Oktober 2004 bezog sich auf Schreiben des Klägers zu 1) an die türkischen Generalkonsulate in Frankfurt und Köln vom 23. Juni und 12. Juli 2004, in denen er sich weigerte, Wehrdienst zu leisten. Ihm drohe deshalb Strafe. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab. Im anschließenden Klageverfahren wurde eine Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft Nusaybin (Ermittlungs-Nr. 2004/1106) vom 22. Februar 2005 vorgelegt. Dem Kläger zu 1) wurde dort unter Bezugnahme auf sein Schreiben an das Generalkonsulat Frankfurt Beleidigung der Streitkräfte und Entfremdung der Bevölkerung vom Militärdienst vorgeworfen. Die Klage wurde mit Urteil vom 23. März 2005 abgewiesen. Das OVG Rheinland-Pfalz lehnte den Antrag auf Zulassung der Berufung ab.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2005 stellten die Kläger den fünften Folgeantrag und führten erneut an, dass dem Kläger zu 1) als Wehrdienstverweigerer Verfolgung drohe. Die Klage gegen den Ablehnungsbescheid der Beklagten wurde damit begründet, dass der Kläger zu 1) auf einem Flugblatt zu sehen sei. Zudem habe er eine Unterschriftenliste von Kriegsgegnern unterschrieben. Mit Urteil vom 3. März 2006 (1 K 2354/05.KO) wies das Gericht die Klage als offensichtlich unbegründet ab. Die exilpolitischen Aktivitäten blieben im bisherigen Rahmen und seien zudem irrelevant, da sie keine Fortführung einer im Heimatland betätigten Überzeugung darstellten.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2006 stellten die Kläger den aktuellen, ihren sechsten Folgeantrag. Sie berufen sich wiederum darauf, dass der Kläger zu 1) als Kriegs- und Wehrdienstverweigerer in der Türkei wegen Beleidigung und Verschmähung der Streitkräfte gesucht werde. Dies ergebe sich aus verschiedenen Unterlagen. Darunter befindet sich ein vermeintlicher Haftbefehl des Amtsgerichts Nusaybin vom 5. Juni 2006, der die genannten Vergehen enthält, den 5. Juni 2003 als Datum des Verstoßes nennt und unter anderem folgende Angaben trägt: „Oberstaatsanwaltschaft-Gericht: 2005/48“ und „Ermittlungsnr.: 2005/1106“. Nach einem Schreiben dieses Gerichts vom 2. März 2006 wurden zwei den Kläger betreffende Akten zusammengelegt. Einem Schreiben des angeblichen Rechtsanwalts der Kläger war eine neue Version jenes Haftbefehls beigelegt, ebenfalls datierend vom 5. Juni 2006, allerdings mit der Ermittlungs-Nr. 2004/1106. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Asylakte verwiesen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 13. September 2006 die Durchführung eines weiteren Verfahrens und die Abänderung der früheren Bescheide hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen ab.

Dagegen richtet sich die vorliegende Klage, zu deren Begründung sich die Kläger auf ihren bisherigen Vortrag beziehen.

Sie beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 13. September 2006 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftlich die Klageabweisung beantragt.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Verhinderung der Abschiebung wurde mit Beschluss vom 31. Oktober 2006 (1 L 1666/06.KO) abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die vermeintliche Wehrdienstentziehung bereits Gegenstand früherer Verfahren gewesen sei. Die vorgelegten Unterlagen seien nicht legalisiert und wiesen erhebliche Fälschungsmerkmale auf. Auf die Gründe des den Beteiligten bekannten Beschlusses wird verwiesen.

Hinsichtlich des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf die Akten der im Tatbestand genannten Asylverfahren sowie auf die Akten dieses und der Gerichtsverfahren 1 L 1666/06.KO und 1 K 2354/05.KO verwiesen; diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage im vorliegenden Rechtsstreit, der gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVG) auf den Unterzeichner zur Entscheidung übertragen werden konnte, und über den dieser trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden durfte, weil diese ordnungsgemäß geladen und über die Folgen des Ausbleibens belehrt worden war (§ 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)), ist offensichtlich unbegründet.

Die Kläger haben *eindeutig* keinen Anspruch darauf, dass nach unanfechtbarer Ablehnung ihrer früheren Asylanträge auf den Antrag vom 4. Juli 2006 hin ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Folgerichtig bleibt es ihnen ebenso *offenkundig* verwehrt, abweichend von den Feststellungen in den früheren Bescheiden nunmehr als asylberechtigt anerkannt oder als schutzbedürftig im Sinne des Ausländer- bzw. Aufenthaltsgesetzes (AuslG; AufenthG) angesehen zu werden.

Ein Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens - Folgeverfahren - besteht deshalb eindeutig nicht, weil die gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu prüfenden Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht vorliegen. Dies kann hier mit dem erforderlichen Maß an Gewissheit festgestellt werden, um die Klage als offensichtlich unbegründet einzustufen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Oktober 1994, InfAuslR 1995, 19).

*Absatz 1* in § 51 Abs. 1 VwVfG enthält die sogenannten Wiederaufgreifensgründe. Danach kommt ein erneutes Verwaltungsverfahren insbesondere dann in Betracht, wenn sich die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG). Die Wiederaufgreifensgründe sind jedoch nur dann von Relevanz, wenn der Asylbewerber ohne grobes Verschulden außer Stande war, sie in früheren Verfahren geltend zu machen (*Absatz 2*) und wenn der Antrag auf Durchführung eines neuen Asylverfahrens binnen drei Monaten nach Kenntniserlangung von diesen Gründen gestellt wurde (*Absatz 3*).

Im Fall der Kläger sind Wiederaufgreifensgründe eindeutig zu verneinen. Weder vermochten sie darzulegen, dass sich die Sach- oder Rechtslage gegenüber den vorigen Verfahren zu ihren Gunsten geändert hat (1.), noch handelt es sich bei den vorgelegten Unterlagen um Beweismittel, die eine für sie günstigere Entscheidung herbeiführen könnten (2.).

1. Eine hinsichtlich der geltend gemachten asyl- und aufenthaltsrechtlichen Ansprüche günstige und relevante Veränderung der Sach- und Rechtslage lässt sich mit Sicherheit ausschließen. Eine solche Veränderung kann insbesondere nicht in der zum wiederholten Male ins Feld geführten und bis dato durch nichts belegten Befürchtung gesehen werden, der Kläger zu 1) hätte in der Türkei eine Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung oder wegen seinem gegen Wehr- und Kriegsdienst gerichteten Verhalten zu befürchten. Dieses Vorbringen war bereits Gegenstand der vorigen Verfahren und ist somit entsprechend § 51 Abs. 2 VwVfG verbraucht. Es wäre eine Überdehnung des asylrechtlichen Schutzgedankens, wenn die bloße Wiederholung bereits geprüfter Umstände jeweils zu einer neuen inhaltlichen Prüfung und damit zur Aufenthaltsverlängerung mehrfach rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber führen würde.

Hinzu kommt, dass sich die Sachlage betreffs einer – einmal unterstellten – Bestrafung des Klägers zu 1) wegen Delikten in Zusammenhang mit dem Wehrdienst zwischenzeitlich zu Ungunsten der Kläger verändert hat. Denn der Kläger zu 1) ist inzwischen älter als 40 Jahre und hat damit das Höchstalter für die Ableistung von Wehrdienst in der Türkei überschritten (vgl. den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 11. Januar 2007). Schließlich könnte eine Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung für sich allein genommen weder einen Asylanspruch noch einen Anspruch auf Gewährung von Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG begründen. Beide Normen sollen nämlich Schutz vor politischer, also an bestimmten Merkmalen anknüpfender Verfolgung gewähren. Dies wäre der Fall, wenn die Bestrafung zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen erfolgte, die dadurch wegen asylrelevanter Merkmale wie Religion oder Volkszugehörigkeit getroffen werden sollen (vgl. BVerfG, Urteil vom 11. Dezember 1985, BVerfGE 71, 276). Es lässt sich aber der Auskunftsfrage zur Türkei nicht entnehmen, dass Kurden wegen Wehrdienstentziehung gezielt oder besonders hart bestraft würden; dies gilt selbst dann, wenn sie sich im Ausland aktiv für das Recht auf Wehrdienstverweigerung einsetzen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 29. November 2002 – 6 UE 2235/98.A –).

2. Die im jetzigen Verfahren vorgelegten Unterlagen sind als plumpe Fälschungen völlig ungeeignet, zu einer für die Kläger gegenüber den vorigen Verfahren günstigeren Bewertung der von ihnen geltend gemachten Ansprüche zu gelangen. Gefälschten Unterlagen können naturgemäß nicht belegen, dass gegen den Kläger zu 1) tatsächlich in der Türkei wegen Wehrdienstdelikten ermittelt wird.

Bei der Bewertung der vorgelegten Unterlagen darf nicht außer Betracht bleiben, dass das Vorbringen der Kläger mehrfach als unglaubhaft eingestuft wurde und sich ein früher vorgelegtes Dokument als Fälschung entpuppte. Den Klägern aus subjektiven Beweggründen gewogene Dritte mögen über diese Umstände hinwegsehen; Aufgabe der Gerichte ist es aber, objektiv den Sachverhalt und damit auch das frühere Prozessgeschehen zu bewerten. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstandes, dass aus der Türkei zahlreiche Fälle bekannt sind, in denen unter Verwendung echt erscheinender Vordrucke Haftbefehle vorgelegt wurden (vgl. den o.g. Lagebericht), können die vorgelegten Unterlagen nicht ungeprüft als echt angesehen werden. Hinzu kommt, dass die Kläger von der in § 438 Abs. 2 ZPO geregelten Möglichkeit der Legalisation bis dato keinen Gebrauch gemacht haben, obschon noch im Eilbeschluss vom 31. Oktober 2006 (1 L 1666/06.KO) darauf hingewiesen wurde. Infolgedessen hat das Gericht entsprechend § 438 Abs. 1 ZPO die Echtheit der Urkunden nach eigenem Ermessen zu bewerten. Auch ohne weitere Auskünfte lässt sich feststellen, dass die von den Klägern vorgelegten Unterlagen deutliche Fälschungsmerkmale aufweisen. Einige dieser Merkmale wurden bereits in jenem Beschluss aufgezeigt, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird (§ 77 Abs. 2 AsylVfG analog).

Des Weiteren zeigt insbesondere der Haftbefehl vom 5. Juni 2006 gravierende Abweichungen von den bei echten türkischen Haftbefehlen üblichen Formalien. Bei diesem Schriftstück handelt es sich offenkundig um ein Blanko-Haftbefehlsformular oder ein diesem nachgebildetes Faksimile, das jedoch nicht von offiziellen Stellen in der Türkei ausgefüllt wurde. Dies ergibt sich aus einer der Vielzahl von Abweichungen zu echten Haftbefehlen, von denen nur die signifikan-

testen aufgezeigt werden sollen. So fehlt zunächst der Adressat des Haftbefehls, obschon der Vordruck ein entsprechendes Feld enthält. Haftbefehle werden in der Türkei an die zuständige Polizeibehörde (u.U. an die Staatsanwaltschaft) weitergegeben (vgl. die Auskünfte des Auswärtigen Amtes an das VG Oldenburg vom 6. August 2004 und an das VG Stade vom 20. Mai 2005). Ohnehin haben die Beschuldigten oder Dritte keinen Anspruch auf die Aushändigung des Originals oder einer Kopie des Haftbefehls (vgl. die vorgenannten Auskünfte). Unerklärlich ist auch, dass das vorgelegte Schriftstück in der Rubrik „Oberstaatsanwaltschaft-Gericht“ nicht den Namen einer dieser Institutionen aufweist, sondern ein Aktenzeichen. Ein solcher Fehleintrag würde einem Gericht nicht unterlaufen. Sodann ist das Verstoßdatum falsch; am 5. Juni 2003 befand sich der Kläger in Deutschland. Besonders deutlich wird das vorgelegte Schriftstück als Fälschung dadurch entlarvt, dass es zwar einerseits den Eintrag enthält, dass der Kläger sich in Deutschland befindet, andererseits aber der für Haftbefehle in Abwesenheit erforderliche Abwesenheitsvermerk „Giyabi“ fehlt (vgl. die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Oldenburg, a.a.O.). Schließlich gibt der vermeintliche Haftbefehl in seiner ursprünglichen Fassung eine falsche Ermittlungs-Nummer an. Das Verfahren, mit dem das 2003er-Verfahren angeblich verbunden wurde, trug ausweislich der angeblichen – ebenfalls als Fälschung eingestuft – Anklageschrift vom 22. Februar 2005 die Nummer 2004/1106. Nunmehr wurde die Verfahrensnummer 2005/1106 genannt. Dieser augenscheinlichen Fehler wird auch durch das vermeintliche Anwaltsschreiben nicht korrigiert. Denn die zweite Haftbefehlsversion gibt nunmehr zwar das richtige Aktenzeichen, dafür aber auch das gleiche Ausstellungsdatum an. Angesichts des Umstandes, dass Haftbefehle ohnehin nicht an Dritte ausgehändigt werden, ist es unerklärlich, dass das Amtsgericht Nusaybin die fehlerhafte Angabe der Ermittlungs-Nummer nicht nur am gleichen Tag bemerkt, sondern auch korrigiert hat und dann auch noch beide Versionen außerhalb des normalen Adressatenkreises gelangten.

Bei den übrigen vorgelegten Unterlagen handelt es sich ebenso um Fälschungen. Dies wurde ebenfalls bereits im Eilbeschluss vom 31. Oktober 2006 dargelegt.

Zudem beziehen sich diese Unterlagen inhaltlich auf den Haftbefehl vom 5. Juni 2006 und die dort genannten Verfahren. Erweist sich dieser aber als Fälschung, muss das auch für die ihn in Bezug nehmenden Schriftstücke gelten.

Die Kläger zu 2) bis 5) haben keine eigenen Wiederaufnahmegründe geltend gemacht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass bei ihnen, unabhängig vom Kläger zu 1), günstige Veränderungen hinsichtlich der Bewertung ihrer geltend gemachten Ansprüche auf Asyl und aufenthaltsrechtlichen Schutz eingetreten wären.

Die Beklagte hat es auch zu Recht abgelehnt, die früheren Bescheide bezüglich der Verneinung von Abschiebungshindernissen im Sinne von § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG), zu ändern.

Wiederaufgreifensgründe liegen auch insoweit nicht vor, zumal die Kläger im jetzigen Verfahren diesbezüglich auch nichts vorgetragen hat. Die Beklagte hat auch entsprechend § 51 Abs. 5 i.V.m. § 49 Abs. 1 VwVfG geprüft, ob unbeschadet der nicht gegebenen Wiederaufgreifensgründe Aspekte dafür ersichtlich sind, die Entscheidung bezüglich der Abschiebungshindernisse zu revidieren und dies in ermessensfehlerfreier Weise verneint.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO als offensichtlich unbegründet abzuweisen. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art gemäß § 83b AsylVG nicht erhoben.

**Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil ist **unanfechtbar** (§ 78 Abs. 1 AsylVfG).

gez. Theobald

**Beschluss**

Der Gegenstandswert wird auf 6.600,-- € festgesetzt (§§ 30, 33 Abs. 1 RVG).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Theobald



Ausgefertigt

*Weufel*

Justizangestellte

Stellvertretende Geschäftsbeamtin der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgerichts Koblenz